



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25.11.1996
KOM(96) 597 endg.

96/0284 (ACC)
96/0285 (ACC)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates
über den von der Gemeinschaft in dem gemäß dem am 1. Februar 1995 in Kraft getretenen
Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits eingesetzten
Assoziationsrat einzunehmenden Standpunkt zur Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse
aus der Tschechischen Republik in die Europäischen Gemeinschaften 96/0284 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen
Republik in die Europäischen Gemeinschaften für den Zeitraum 1. Januar bis 31.
Dezember 1997 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle) 96/0285 (ACC)

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Das System der doppelten Kontrolle dient der Erhöhung der Transparenz und der Vermeidung möglicher Handelsablenkungen. Es beruht auf der Bestimmung des Europa-Abkommens EG-Tschechische Republik¹, die vorsieht, daß beide Parteien ein Verwaltungsverfahren festlegen können, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten. Die Parteien kamen 1996 überein, durch Beschluß Nr. 2/96² des Assoziationsrates ein solches System für bestimmte EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse einzuführen. Die entsprechenden Durchführungsvorschriften für die Gemeinschaft wurden in der Verordnung (EG) Nr. 790/96³ des Rates festgelegt.

Auf ihrer Tagung vom 18. Oktober 1996 kam die Kontaktgruppe überein, daß der Assoziationsrat das System der doppelten Kontrolle für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1997 verlängern sollte.

Durch die beigefügten Entwürfe sollen daher der Beschluß Nr. 2/96 des Assoziationsrates und die Verordnung (EG) Nr. 790/96 des Rates mit einigen Änderungen für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1997 verlängert werden.

¹ ABl. Nr. L 360 vom 31.12.1994, S. 12.

² ABl. Nr. L 133 vom 4.6.1996, S. 16.

³ ABl. Nr. L 108 vom 1.5.1996, S. 12.

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates
über den von der Gemeinschaft in dem gemäß dem am 1. Februar 1995 in Kraft getretenen
Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits eingesetzten
Assoziationsrat einzunehmenden Standpunkt zur Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse
aus der Tschechischen Republik in die Europäischen Gemeinschaften**

96/0284 (ACC)

Der Rat der Europäischen Union -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf den Beschluß des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 über den Abschluß des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kontaktgruppe nach Artikel 10 des Protokolls 2 des am 1. Februar 1995¹ in Kraft getretenen Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits tagte am 18. Oktober 1996, um die Tendenzen bei den Einfuhren von EGKS- und EG-Erzeugnissen aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft zu erörtern, und erkannte an, daß geeignete Lösungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Abkommens gefunden werden müssen, um sicherzustellen, daß die Verwirklichung der Ziele des Abkommens nicht gefährdet wird.

Die Kontaktgruppe kam daher überein, dem gemäß Artikel 104 des Abkommens eingesetzten Assoziationsrat zu empfehlen, die Geltungsdauer des 1996 mit dem Beschluß Nr. 2/96² des Assoziationsrates eingeführten Systems der doppelten Kontrolle für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 zu verlängern.

Die Vertragsparteien haben den Wunsch, die ordnungsgemäße und ausgewogene Entwicklung des Handels mit Stahlerzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik zu fördern.

Der Assoziationsrat ist nach Vorlage aller einschlägigen Informationen übereingekommen, daß die für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten stört, in der Verlängerung der Geltungsdauer des Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1997 besteht -

¹ ABI. Nr. L 360 vom 31.12.1994, S. 12.

² ABI. Nr. L 133 vom 4.6.1996, S. 16.

BESCHLIESST:

Der von der Gemeinschaft in dem gemäß dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat einzunehmende Standpunkt zur Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Europäischen Gemeinschaften und insbesondere zur Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle stützt sich auf den diesem Beschluß beigefügten Beschlußentwurf des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Entwurf für einen
Beschuß Nr./96 des Assoziationsrates

der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und
der Tschechischen Republik andererseits

über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Europäischen Gemeinschaften im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1997 (Verlängerung des mit dem Beschluß Nr. 2/96 des Assoziationsrates eingeführten Systems der doppelten Kontrolle)

(96/.../EGKS)

DER ASSOZIATIONSRAT -

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kontaktgruppe nach Artikel 10 des Protokolls 2 des am 1. Februar 1995¹ in Kraft getretenen Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits tagte am 18. Oktober 1996 und kam überein, dem gemäß Artikel 104 des Abkommens eingesetzten Assoziationsrat zu empfehlen, das 1996 mit dem Beschluß Nr. 2/96² des Assoziationsrates eingeführte System der doppelten Kontrolle mit einigen Änderungen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 zu verlängern.

Der Assoziationsrat ist nach Vorlage aller einschlägigen Informationen übereingekommen, dieser Empfehlung nachzukommen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das mit dem Beschluß Nr. 2/96 des Assoziationsrates für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1996 eingeführte System der doppelten Kontrolle findet, mit den in Artikel 2 genannten Änderungen, für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1997 weiterhin Anwendung. In der Präambel sowie in Artikel 1 Absätze 1 und 3 des Beschlusses wird die Zeitangabe "1. Januar bis 31. Dezember 1996" hiermit durch "1. Januar bis 31. Dezember 1997" ersetzt. Artikel 1 Absatz 4 wird gestrichen.

¹ ABl. Nr. L 360 vom 31.12.1994, S. 12.

² ABl. Nr. L 133 vom 4.6.1996, S. 16.

Artikel 2

1. In Artikel 2 des Beschlusses erhält der erste Satz von Absatz 2 folgende Fassung:

"Die Gemeinschaft verpflichtet sich, den tschechischen Behörden genaue statistische Angaben zu den von den Mitgliedstaaten ausgestellten Einfuhrdokumenten für die von den tschechischen Behörden gemäß Artikel 1 ausgestellten Ausfuhrdokumente zu machen."
2. Anhang I wird durch den Text im Anhang zu diesem Beschluß ersetzt.
3. In Anhang III wird "Export Licence" gestrichen und durch "Export Document" ersetzt.
4. In Anhang IV erhält Absatz 3 folgende Fassung:

"Die Ausfuhrdokumente gelten sechs Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung."

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Er gilt ab 1. Januar 1997.

Geschehen zu Brüssel

Für den Assoziationsrat

Der Präsident

ANHANG

ANHANG I

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Liste der Waren, die der doppelten Kontrolle unterliegen (1997)

<i>Schwere Bleche</i>	<i>Walzdraht</i>
(ohne ex-KN-Codes)	7213 10 00
7208 40 10	7213 20 00
7208 51 30	7213 91 10
7208 51 50	7213 91 20
7208 51 91	7213 91 41
7208 51 99	7213 91 49
7208 52 91	7213 91 70
7208 52 99	7213 91 90
7208 54 10	7213 99 10
7208 90 10	7213 99 90
7208 90 90	
	7221 00 10
	7221 00 90
<i>Kaltgewalzte Bleche</i>	7227 10 00
	7227 20 00
7209 15 00	7227 90 10
7209 16 90	7227 90 50
7209 17 90	7227 90 95
7209 18 91	
7209 18 99	
7209 25 00	
7209 26 90	<i>Hämatit-Roheisen</i>
7209 27 90	
7209 28 90	7201 10 19
7211 23 10	
7211 23 51	
7211 29 20	<i>Träger und Profile</i>
	7216 31 11
	7216 31 19
<i>Warmgewalzter Bandstahl</i>	7216 31 91
	7216 31 99
7211 14 10	7216 32 11
7211 14 90	7216 32 19
7211 19 20	7216 32 91
7211 19 90	7216 32 99
7212 60 91	
7220 11 00	<i>Geschweißte Rohre</i>
7220 12 00	
7220 90 31	Gesamte KN-Position 7306
7226 19 10	
7226 20 20	
7226 91 10	
7226 91 90	
7226 99 20	

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Im Zusammenhang mit dem Beschluß Nr. 2/96 des Assoziationsrates, geändert durch den Beschluß Nr. .../96 des Assoziationsrates, erklärten die Gemeinschaft und die Tschechische Republik, daß sie sich auf entsprechenden Antrag der Hersteller von Waren, die der doppelten Kontrolle unterliegen, unverzüglich gegenseitig unterrichten, falls Probleme in Verbindung mit der Durchführung des Beschlusses oder mit den betroffenen Waren entstehen, die unter Umständen Konsultationen gemäß Artikel 3 erforderlich machen.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) NR./ DES RATES

über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Europäischen Gemeinschaften für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1997 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle) 96/0285 (ACC)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 1. Februar 1995¹ trat das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits in Kraft.

In dem Beschluß Nr./96² des Assoziationsrates kamen die Parteien überein, das mit dem Beschluß Nr. 2/96³ für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 eingeführte System der doppelten Kontrolle mit einigen Änderungen zu verlängern.

Es ist daher erforderlich, die Geltungsdauer der durch die Verordnung (EG) Nr. 790/96⁴ des Rates eingeführten Durchführungsvorschriften der Gemeinschaft zu verlängern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 790/96 des Rates findet gemäß dem Beschluß Nr. .../96 des Assoziationsrates der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits mit den in Artikel 2 genannten Änderungen für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1997 weiterhin Anwendung. In der Präambel sowie in Artikel 1 Absätze 1 und 3 der Verordnung wird die Zeitangabe "1. Januar bis 31. Dezember 1996" hiermit durch "1. Januar bis 31. Dezember 1997" ersetzt. Artikel 1 Absatz 4 wird gestrichen.

¹ ABl. Nr. L 360 vom 31.12.1994, S. 12.

² Siehe Seite dieses Amtsblatts.

³ ABl. Nr. L 133 vom 4.6.1996, S. 16.

⁴ ABl. Nr. L 108 vom 1.5.1996, S. 12.

Artikel 2

1. Anhang I wird durch den Text im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.
2. In Anhang II wird "Export Licence" gestrichen und durch "Export Document" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

ANHANG I

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Liste der Waren, die der doppelten Kontrolle unterliegen (1997)

<i>Schwere Bleche</i>	<i>Walzdraht</i>
(ohne ex-KN-Codes)	7213 10 00
7208 40 10	7213 20 00
7208 51 30	7213 91 10
7208 51 50	7213 91 20
7208 51 91	7213 91 41
7208 51 99	7213 91 49
7208 52 91	7213 91 70
7208 52 99	7213 91 90
7208 54 10	7213 99 10
7208 90 10	7213 99 90
7208 90 90	
	7221 00 10
	7221 00 90
<i>Kaltgewalzte Bleche</i>	7227 10 00
	7227 20 00
7209 15 00	7227 90 10
7209 16 90	7227 90 50
7209 17 90	7227 90 95
7209 18 91	
7209 18 99	
7209 25 00	
7209 26 90	<i>Hämatit-Roheisen</i>
7209 27 90	
7209 28 90	7201 10 19
7211 23 10	
7211 23 51	
7211 29 20	<i>Träger und Profile</i>
	7216 31 11
	7216 31 19
<i>Warmgewalzter Bandstahl</i>	7216 31 91
	7216 31 99
7211 14 10	7216 32 11
7211 14 90	7216 32 19
7211 19 20	7216 32 91
7211 19 90	7216 32 99
7212 60 91	
	<i>Geschweißte Rohre</i>
7220 11 00	
7220 12 00	
7220 90 31	Gesamte KN-Position 7306
7226 19 10	
7226 20 20	
7226 91 10	
7226 91 90	
7226 99 20	

ISSN 0254-1467

KOM(96) 597 endg.

DOKUMENTE

DE

11 02 10 12

Katalognummer : CB-CO-96-593-DE-C

ISBN 92-78-11669-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg